

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/9/5 2005/18/0659

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.09.2006

Index

L92409 Betreuung Grundversorgung Wien
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §1 Z3;
BBetrG 1991 idF 2003/I/101;
BBetrGNov 2004;
B-VG Art130 Abs2;
FrG 1997 §36 Abs1;
GrundversorgungG Wr 2004 §1 Abs1;
GrundversorgungG Wr 2004 §1 Abs3 Z4;
VwGG §34 Abs1 impl;
VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/18/0176 E 30. Juni 2005 RS 4(Hier: Dies gilt auch für einen Fremden in der gleichen Situation, dem tatsächlich Grundversorgung gewährt wird.)

Stammrechtssatz

Das Asylverfahren des Fremden ist im Jahr 2004 rechtskräftig negativ abgeschlossen worden. Er ist daher nicht mehr Asylwerber iSd § 1 Z 3 AsylG 1997. Er kann dadurch, dass die Behörde von dem ihr im Rahmen des § 36 Abs 1 FrG 1997 durch die Wortfolge "kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden" eingeräumten Ermessen, von dem Aufenthaltsverbot abzusehen, nicht Gebrauch gemacht hat, selbst dann nicht in Rechten verletzt worden sein, wenn ihm trotz der negativen Beendigung seines Asylverfahrens ein Anspruch auf Grundversorgung zustehen sollte. Einem solchen Fremden fehlte nämlich die besondere Unterstützungswürdigkeit in einem Asylverfahren, die die Beendigung von dessen Aufenthalt als nicht im Sinn des Gesetzes gelegen erscheinen ließe.

Schlagworte

Ermessen besondere Rechtsgebiete Ermessen VwRallg 8 Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg 9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005180659.X02

Im RIS seit

05.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

27.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at